

**Stellungnahme der LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.
zum Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes; L-BGG: Stand 22. Juli 2014)**

I. Vorbemerkung:

Die LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V. begrüßt, dass das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz in seiner Fassung vom 22.Juli 2014, künftig einen gesetzlichen Rahmen schaffen wird, der hilft, die Vorgaben und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg umzusetzen.

Insbesondere tragen die Zielsetzung des Gesetzes, nämlich die Stärkung der Belange von Menschen mit Behinderungen vor Ort und die Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, dazu bei, die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen im Sozialraum weiter zu verbessern.

Die LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V. befürwortet diese Zielsetzung des Gesetzes uneingeschränkt, denn sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Teilhabe der Menschen mit Behinderung sowohl auf Landesebene, als auch auf der kommunalen Ebene, konkret verbessert werden soll.

Ein großer Fortschritt dabei ist, dass es für alle Stadt- und Landkreise eine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung von Behindertenbeauftragten gibt.

Die Zielrichtung des Gesetzentwurfes stimmt nach unserer Auffassung, der Entwurf bleibt aber an einigen Stellen hinter den Erwartungen unserer Mitglieder zurück.

Deshalb nachfolgend nun einige Ausführungen zum Gesetzentwurf:

II. Anmerkungen im Einzelnen:

zu § 1 Gesetzesziel:

Wir begrüßen die Formulierung, welche die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg klar betont.

zu § 2 Geltungsbereich:

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf die Kommunen, trägt dem an der Lebenswelt der Bürgerinnen und Bürger orientierten Ansatz Rechnung und wird von der LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg sehr begrüßt.

Darüber hinaus fordern wir aber, dass auch der Verband Region Stuttgart und Unternehmen, an denen das Land Baden-Württemberg beteiligt ist, in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden.

Der Verband Region Stuttgart ist deshalb so wichtig, weil er z. B. für den S-Bahn-Verkehr in der Region Stuttgart verantwortlich ist. Im Hinblick auf die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (vgl. §7 L-BGG) ist eine Einbeziehung solcher Verbände in Baden-Württemberg, in diese gesetzlichen Regelungen einfach notwendig.

Die Einbeziehung der Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, ist nach unserer Auffassung deshalb wichtig, weil diese Unternehmen eine Vorbildfunktion für andere Unternehmen und Verbände haben und weil sie in ganz unterschiedlichen Bereichen tätig sind. (z. B. der Landesflughafen Stuttgart, die Landesmesse Stuttgart, die Landesbank Baden-Württemberg, die BW-Bank, die Badische Staatsbrauerei Rothaus AG oder die Staatliche Toto-Lotto-Gesellschaft usw.).

Darüber hinaus regen wir an, den Geltungsbereich auch auf Unternehmen in kommunaler Trägerschaft auszudehnen. Insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens ist das ein wesentlicher Auftrag, der auch aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erwächst. In diesem Zusammenhang seien nur z.B. die Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft, die Uni-Kliniken oder die Zentren für Psychiatrie genannt.

zu § 3 Begriffsbestimmungen:

(1) Wir begrüßen, dass in § 3 Abs. 1 der „Behinderungs-Begriff“ aus der UN-BRK gebraucht wird, der auf die einstellungs- und umweltbedingten Barrieren hinweist.

(2) Anmerkung: Zum richtigen Verständnis des Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass die im Abs. 2 genannten Systeme und Lebensbereiche so gestaltet sein müssen, dass diese auch für psychisch /seelisch behinderte Menschen nutzbar sind. Das erfordert, dass auf die Zielgruppen-individuelle Situation der unterschiedlichen Behinderungsarten besonders eingegangen werden muss.

(Deshalb ist oft auch eine zielgruppenadäquate Ansprache und Begleitung nötig; z. B. ggf. Hausbesuche; aufsuchende, persönliche Lösungen der Anliegen).

zu § 5 Gleichstellungsauftrag:

In diesem Paragraphen wird in besonderer Weise der Abbau von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen betont. Das ist richtig und wichtig.

Deshalb fordern wir, dass in Abs. 2 der Satz folgendermaßen ergänzt wird:

„ In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig **und notwendig.**“ *Diese Ergänzung verdeutlicht, dass Benachteiligungen auch beseitigt werden müssen und nicht nur zulässig sind.* Die Betonung der Notwendigkeit ist uns hier wichtig.

zu § 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Die in diesem Paragraphen angesprochene Herstellung von Barrierefreiheit ist ein ganz zentraler Punkt, um Menschen mit ganz unterschiedlichen Behinderungen, eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen.

zu § 7 (1): Hier wünschen wir folgende Änderungen: „Bei Neubau- und Umbaumaßnahmen **müssen** bauliche und andere Anlagen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Landesbauordnung Baden-Württemberg, barrierefrei **hergestellt werden. Darüber hinaus sind auch Technischen Baubestimmungen, wie z. B. die DIN-NORMEN in ihrer aktuell gültigen Fassung, verbindlich einzuhalten.**“

zu § 7 (2): Um die notwendige Verbindlichkeit bei großen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen zu schaffen, bitten wir um folgende Formulierung: „Neu zu errichtende öffentliche Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und neu zu beschaffende Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr **müssen** nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei gestaltet **werden.** Bei großen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen **müssen** diese nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes **und der technischen Baubestimmungen** barrierefrei gestaltet werden.“ Als Querverweis geben wir hier die Anregung,

dass die LBO ihrerseits so gestaltet werden muss, dass auch hier die „Schlupflöcher“ bzgl. Barrierefreiheit geschlossen werden.

Die organisierte Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die wir vertreten, meldet sich seit vielen Jahren zu Wort, wenn es um die Herstellung von Barrierefreiheit geht. Gemäß dem Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention: „Nichts über uns – ohne uns“ ist die Einbeziehung der Betroffenen in den gesamten Planungs-, Durchführungs- und Umsetzungsprozess von Baumaßnahmen sehr wichtig. Dies ist auch deshalb unabdingbar, weil nur die Menschen mit Behinderung und ihre Vertreter über das entsprechende Erfahrungswissen („Experten in eigener Sache“) verfügen.

Gesetzlich verankert wurde dieser Beteiligungsanspruch auch mit Inkrafttreten des Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetzes im Jahr 2002. Wichtig ist uns deshalb auch der Hinweis, dass in § 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, die Beteiligung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen, zur Fördervoraussetzung wurde. Diese Regelung findet sich auch im § 3 des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes Baden-Württemberg. Aufgrund dieser Vorschriften sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Wenn es keinen Beauftragten oder Beirat gibt, sind die Verbände anzuhören. Dies ist eine ganz wichtige Regel, um die Kompetenz der Betroffenen in jedem Falle mit einzubeziehen. Auch wir als LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V. haben bei Plan-Genehmigungsverfahren bislang regen Gebrauch von diesem Recht gemacht.

Aus unserer Sicht ist es deshalb notwendig, diese Beteiligungsmöglichkeit der Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertreter im Anhörungsverfahren, auch nach einer verbindlichen Einführung von kommunalen Behindertenbeauftragten, sicherzustellen.

Deshalb fordern wir eine Überprüfung und ggf. Änderung oder Anpassung aller landesgesetzlichen Regelungen, die eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertreter im Bereich von Anhörungsverfahren einschränken. Als Beispiel sei der § 3 Ziff. 1 des Landes-Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz genannt, dessen Anpassung wir dahingehend fordern, dass auch künftig die anerkannten Verbände im Anhörungsverfahren beteiligt bleiben. Nur dies entspricht nach unserer Auffassung dem Bild einer Teilhabe- und Bürgergesellschaft.

Deshalb sollte der **§ 7 um einen Absatz (3) ergänzt werden**, der hier Klarheit schafft. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Um die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr zu verbessern, sind die Behindertenbeauftragten, die Behindertenbeiräte sowie die nach § 13 (3) des Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetzes in

der jeweils gültigen Fassung anerkannten Verbände oder deren Landesorganisationen aus Baden-Württemberg, frühzeitig an Planungen zu beteiligen. Eine Beteiligung im Anhörungsverfahren ist im Einzelfall die Voraussetzung für eine mögliche Förderung der Maßnahme durch das Land Baden-Württemberg.“

zu § 8 Recht auf Verwendung und Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen:

Grundsätzlich begrüßen wir das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen. Die Liste der sogenannten „anderen Kommunikationshilfen“ ist zunächst nicht transparent. Als Vertreterin von Menschen mit ganz unterschiedlichen Kommunikationsbedürfnissen, vertritt die LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V. die Auffassung, dass selbstverständlich auch die „Leichte Sprache“ für Menschen mit kognitiven Einschränkungen hier mit umfasst sein muss. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass zum Recht auf Verwendung von Kommunikationshilfen auch solche gehören müssen, die für Menschen ohne Lautsprache oder mit sehr komplexen Behinderungen notwendig sind, um an der Gesellschaft teilzuhaben. Insbesondere sind hier z. B. die Verwendung von graphischen Symbolen, elektronische Kommunikationshilfen oder die gestützte Kommunikation bzw. die Kommunikation über Assistenz zu erwähnen.

zu § 8(3) Deshalb sollte im Abs. 3 neben den Menschen mit Hörbehinderungen und mit Sprachbehinderungen auch die „**Menschen mit komplexen Behinderungen (wie z. B. seelische Behinderungen, kognitive Einschränkungen, Mehrfachbehinderungen)**“ erwähnt werden.

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention ist die in Abs. 3 vorgenommene Einschränkung der Kommunikationshilfen, zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren, nicht mehr zeitgemäß.

Vielmehr gilt es ja gerade **Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen die Teilhabe zu ermöglichen**. Ansonsten würden gerade Menschen mit Behinderungen wieder in vielen Bereichen der Bürger- und Teilhabe-Gesellschaft ausgeschlossen.

Deshalb fordern wir, **in Absatz 3 den Halbsatz „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“ zu streichen**.

In diesem Zusammenhang vergibt der vorliegende Gesetzentwurf die Chance, bezüglich dem Recht auf Bereitstellung und Finanzierung der Hilfsmittel hier Klarheit zu schaffen. Wir fordern daher eine Klarstellung, etwa in der Form:

Vorschlag zu Ergänzung im Absatz (3):

Der letzte Satz sollte geändert werden in: „**Das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen ist verbunden mit der entsprechenden Bereitstellung der Hilfen und die Übernahme der dafür erforderlichen Aufwendungen durch die öffentlichen Stellen.**“

zu § 8 (4):

Bezüglich der Erstattung der Kosten für die Dolmetscherdienste ist folgender Sachverhalt zu beklagen:

Dadurch, dass die Dolmetschervergütung an das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) gekoppelt ist, ist es zu einer Erhöhung der Stundensätze von 55.- € auf 75.-€ gekommen. Das den Gehörlosen zur Verfügung stehende Budget, für die Deckung der Gebärdensprachdolmetscherkosten, wurde jedoch nicht angehoben. Die negative Folge für die gehörlosen Menschen dabei ist, dass jeder einzelne nun weniger Dolmetscherzeit in Anspruch nehmen kann. Dieser Umstand muss unbedingt verändert werden. Am besten durch eine Anhebung des Dolmetscherbudgets, das den Gehörlosen in Baden-Württemberg zur Verfügung steht.

Im § 8 (4) ist darüber nachzudenken, ob ggf. die Erstattung der Dolmetscherkosten von der Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entkoppelt werden sollte.

Ganz grundsätzlich vermischen wir weiterhin eine klare gesetzliche Regelung, die die Finanzierung von Teilhabe-Leistungen (also z. B. auch die Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschern) regelt.

zu § 9 Gestaltung des Schriftverkehrs:

Vor dem Hintergrund des Leitgedankens der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Beschränkung auf blinde und sehbehinderte Menschen, wie in Absatz 2 dargestellt, nicht angemessen. Die allgemeinverständliche Gestaltung des Schriftverkehrs ist ein Gewinn für alle! Deshalb regen wir hier an, auch die Leichte Sprache bei der Erstellung von Schriftstücken grundsätzlich zu berücksichtigen.

zu § 9 (2): Alle Menschen mit Behinderungen, nicht nur blinde- und sehbehinderte Menschen müssen hier erwähnt werden.

Deshalb lautet unser Formulierungsvorschlag:

„Menschen mit Behinderung können verlangen, dass ihnen der Schriftverkehr in der für sie geeigneten Form zugänglich gemacht wird.“

Darüber hinaus sollte dieses Recht wiederum nicht auf die Wahrnehmung der eigenen Rechte im Verwaltungsverfahren beschränkt bleiben, sondern sich auf alle Belange von Menschen mit Behinderung erstrecken.

Deshalb fordern wir, dass der Teilsatz: **„soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“** gestrichen wird.

zu § 10 Barrierefreie mediale Angebote

Auch hier regen wir an, die medialen Angebote grundsätzlich auch in Leichter Sprache zu gestalten.

zu § 12 Verbandsklagerecht

Wir begrüßen die Erweiterung des Verbandsklagerechts und die Beweislastumkehr.

Wir monieren jedoch, dass das Verbandsklagerecht eine reine Feststellungsklage bleibt, also nur auf die Feststellung eines Verstoßes begrenzt ist. Auch wenn hier die Analogie zum Bundes-Behinderdertengleichstellungsgesetz gegeben ist, bleibt die Regelung doch hinter den Erwartungen zurück. Zur wirklichen Verbesserung der Rechte von Menschen mit Behinderung, wäre eine Weiterentwicklung hin zu einer Verpflichtungsklage erforderlich. Denn nur wenn bei festgestellten Mängeln oder Benachteiligungen auch die Verpflichtung zur Beseitigung derselben erwächst, ergibt sich eine wirkliche Verbesserung für die Menschen mit Behinderungen.

Deshalb schlagen wir vor, **in § 12(1) nach Satz 1 folgenden Satz einzufügen:**

„Die Behörde wird verpflichtet, die festgestellte Benachteiligung zu beseitigen.“

zu § 13 Landesbehindertenbeauftragte

§ 13 Amt der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Wir begrüßen, dass erstmals durch eine gesetzliche Regelung, die Bestellung einer Beauftragten / eines Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen verbindlich geregelt werden soll. Darüber hinaus befürworten wir, dass der Landesbehindertenbeirat an der Bestellung

beteiligt werden soll. In diesem Zusammenhang sollte das „im Benehmen mit“ jedoch ersetzt werden durch die Formulierung: **„Die Landesregierung bestellt auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Landes-Behindertenbeirat für die Dauer der Wahlperiode...“**

Diese Formulierung würde das Gremium des Landes-Behindertenbeirats noch stärker in die Entscheidungsfindung mit einbeziehen. Ein Vorschlagsrecht wäre dem Gremium in dieser entscheidenden Frage aus unserer Sicht angemessen. Unabhängig von der Person sind für uns die Struktur und die Amtsführung des Landes-Behindertenbeauftragten entscheidend. Die/der Beauftragte muss ihr / sein Amt unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend ausüben.

Um die in § 14 L-BGG (Entwurf) genannten Aufgaben erfüllen zu können, muss die / der Landes-Behindertenbeauftragte über eine angemessenen Personal- und Sachausstattung verfügen. Derzeit verfügt der Landes-Behindertenbeauftragte über ein Budget, das aber nicht gesetzlich verankert ist. In der Neufassung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sollte hier die Regelung des Bundesgesetzes übernommen werden.

Wir schlagen deshalb vor, § 13 L-BGG zu erweitern um den Satz: „Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“

zu § 14: Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Wir begrüßen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Landes-Behindertenbeauftragten gesetzlich verankert werden sollen. Dadurch wird Verlässlichkeit, Klarheit und Transparenz geschaffen.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-BRK erscheint uns die in § 14 Absatz 3 beschriebene Beteiligung der / des Beauftragten „bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben **soweit die spezifischen Belange** der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“, nicht mehr stimmig und nicht umfassend genug. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz nennt in diesem Zusammenhang auch „sonstige wichtige Maßnahmen“ (vgl. § 15 (2) B-GG)

Aus unserer Sicht gehören zu solchen sonstigen wichtigen Maßnahmen z. B. auch Maßnahmen der Bürgerbeteiligung (Bürgerentscheide, Wahlen, usw.), Infrastrukturmaßnahmen / Baumaßnahmen des Landes von besonderer Bedeutung, der Landes-Gesundheits-Dialog, die Landes-Krankenhausplanung, die Landesgesundheitskonferenz, der Generalverkehrsplan, die regionale

Schulentwicklungsplanung, Planungen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport, usw.

Da die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eine echte Querschnittsaufgabe in Politik und Gesellschaft darstellt, reicht es nicht aus, die/den Landes-Behindertenbeauftragten nur dort zu beteiligen, wo augenscheinlich „die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“.

Wir fordern daher § 14 Absatz 3 folgendermaßen zu formulieren:

„Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die oder der Landes-Behindertenbeauftragte bei allen Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben, welche die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen und bei sonstigen wichtigen Maßnahmen, frühzeitig zu beteiligen.“

Im Sinne der konsequenten Umsetzung der UN-BRK sind daher alle Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren auf ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen zu überprüfen. Eine frühzeitige Beteiligung der / des Landesbehindertenbeauftragten ist daher sinnvoll und notwendig.

zu § 15 Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Wir begrüßen, dass es erstmals durch eine gesetzliche Regelung des Landes nun auch verbindliche Regelungen für die kommunalen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen geben wird. Dadurch kann die Situation in vielen der 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg künftig verbessert werden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich das Land auch an den Kosten der kommunalen Strukturen beteiligen wird.

Damit die Anliegen und Belange der Menschen mit Behinderungen in den 44 Stadt- und Landkreisen auch entsprechend vertreten werden können, kommt es nun auf die konkrete Ausgestaltung an.

Zu § 15 (1):

Hier empfehlen wir, die Verpflichtung zur Bestellung von Behindertenbeauftragten, auch in den übrigen Gemeinden, zu unterstreichen, in dem das Wort „**können**“ durch „**sollen**“ ersetzt wird.

Zu § 15 (2):

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn das Land die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen fördert. Es gilt jedoch zu vermeiden, dass die eine Struktur (Ehrenamt) gegen die andere Struktur (Hauptamt) ausgespielt wird.

Beides kann vor Ort gut und richtig sein und beide Strukturen können im Rahmen des Gesetzentwurfes entsprechend ausgestaltet werden. Viel wichtiger noch als die hauptamtliche oder ehrenamtliche Ausübung der Funktion der / des Behindertenbeauftragten, sind für uns, die weiteren strukturellen und inhaltlichen Fragen.

In der **Begründung zu § 15 (2) ist ausgeführt**, dass die **Einzelheiten durch eine Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums geregelt werden sollen**. Dazu vermischen wir jedoch die Ermächtigungsgrundlage im Gesetzentwurf für eine solche Verwaltungsvorschrift. Darüber hinaus ist uns wichtig, dass diese nicht nur die mögliche Förderung durch das Land regelt, sondern auch die weiteren strukturellen und inhaltlichen Fragen.

Wir wissen, dass die kommunale Behindertenbeauftragte/n nur dann Menschen mit Behinderungen und deren Interessen stärken können, wenn diese unabhängig sind. Unsere Befürchtung bei einer Festanstellung beim Stadt- oder Landkreis ist, dass es zu möglichen Interessenskonflikten bei der Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber dem Stadt- / Landkreis kommen kann.

Deshalb ist es uns wichtig, dass die Unabhängigkeit der / des kommunalen Behindertenbeauftragten zwingend gesetzlich verankert wird. Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf die unabhängige Stellung des Landes-Datenschutzbeauftragten.

In § 26 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz heißt es – bezogen auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz -: **„Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- und Fachaufsicht.“**

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der / des kommunalen Behindertenbeauftragten, schlagen wir eine mit dem Landesdatenschutzbeauftragten vergleichbare Regelung vor.

Weiterhin vermischen wir im vorliegenden Gesetzentwurf konkrete Regelungen für die / den kommunalen Behindertenbeauftragten, wie sie beispielsweise

auch für die / den Landes-Behindertenbeauftragte/n geschaffen werden sollen. Insbesondere sind folgende Punkte wichtig:

- das Verfahren zur Bestellung
- die Dauer der Amtszeit
- die Stellung der/des Beauftragten
- das Anforderungsprofil (Eignung)
- die Bereitstellung der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachausstattung
- die Festlegung eines Budgets
- die Gestaltung der Auskunft- und Berichtspflichten
- die Ausgestaltung der Beteiligung der Vertretung behinderter Menschen

Nach Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für eine Verwaltungsvorschrift, fordern wir darüber hinaus klare und transparente Regelungen für die kommunalen Behindertenbeauftragten im Gesetz.

Zu § 15 (3):

Wir begrüßen, dass die kommunalen Behindertenbeauftragten auch als Ombudsfrau / Ombudsmann tätig werden sollen. Das kann in Einzelfällen helfen Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Allerdings setzt das Tätigwerden als Ombudsfrau / Ombudsmann Unabhängigkeit voraus.

Um die Unabhängigkeit der kommunalen Behindertenbeauftragten zu sichern, schlagen wir vor, die Stelle ggf. als Stabsstelle zu gestalten – wobei die Erstattung der Personalkosten zu 100 % durch das Land – sicherzustellen wäre.

Zu § 15 (4):

Der Gesetzentwurf begrenzt die Beteiligung der / des kommunalen Behindertenbeauftragten auf Vorhaben, „soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“. Die Politik für Menschen mit Behinderungen ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Dies ergibt sich auch aus der UN-BRK. Daher müssen wir auch hier diese Einschränkung ablehnen.

Wir fordern daher, in § 15 Absatz 4 die Worte „soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“ zu streichen.

zu § 15 (6):

Der Gesetzentwurf des L-BGG sieht die Bildung kommunaler Behindertenbeiräte auf freiwilliger Basis vor. Um der oder dem Behindertenbeauftragten ein Gegenüber zu schaffen, das in der gesamten Breite die „Betroffenen-Kompetenz“ zur Verfügung stellen kann und das die / den Beauftragten berät, ist die Freiwilligkeit nicht ausreichend. Kommunale Behindertenbeiräte sind eine wertvolle und wichtige Ergänzung zur / zum kommunalen Behindertenbeauftragten.

Wir fordern verbindliche Regelungen für kommunale Behindertenbeiräte auf Kreisebene analog des Landes-Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Zusammensetzung als auch auf die Aufgaben und Befugnisse. Wir halten dies für unverzichtbar, um die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen zu stärken.

Wir schlagen daher vor, in § 15 (6) das Wort „können“ durch „sollen“ zu ersetzen.

Zu: § 16 Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen; Verordnungsermächtigung

Wir begrüßen eine gesetzliche Regelung bzgl. der Zusammensetzung, der Aufgaben und Befugnisse eines Landesbehindertenbeirates. Dieser ist eine wertvolle Ergänzung zum Landesbehindertenbeauftragten.

Zu § 16 (1) Satz 2 schlagen wir vor um die Worte „und sonstige wichtige Vorhaben“ zu erweitern.

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 14.

Auch bzgl. § 16 (1) Satz 2 schlagen wir vor, die Worte „soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“ zu streichen.

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 14. Der Landes-Behindertenbeirat sollte die Möglichkeit haben, sich an allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben zu beteiligen.

Wir begrüßen, dass vorrangig Menschen mit Behinderungen als „Experten in eigener Sache“ als stimmberechtigte Mitglieder des Landes-Behindertenbeirats vertreten sein sollen. Von einer Behinderung ist immer die ganze Familie betroffen ist. Nach unserem Verständnis zählen daher beispielsweise auch Familienangehörige - vorrangig Eltern oder Geschwister – zum Kreis der Betroffenen. Entscheidend ist, dass die Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen angemessen vertreten sind. Wichtig ist uns, zu betonen, dass auch Menschen mit komplexen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen) bzw. eine Vertretung dieser Personengruppe z. B. durch Familienangehörige wahrgenommen werden.

Zu § 16 (4)

Hier weisen wir darauf hin, dass spätestens bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung dem Umstand Rechnung getragen werden muss, dass z. B. auch Menschen mit starken geistigen Behinderungen sich regelmäßig nicht selbst vertreten können und deshalb den Angehörigen und gesetzlichen Vertreter sowie deren Verbänden eine besondere Rolle zukommt.

Zu: Erweiterung des L-BGG um einen Paragraphen zur Zielvereinbarung

Zur Verbesserung der Barrierefreiheit wurde im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes das **Instrument der Zielvereinbarung (§ 5)** geschaffen. Dies hat sich bewährt.

In Baden-Württemberg haben mehrere anerkannte Selbsthilfeverbände behinderter Menschen mit dem Sparkassenverband Baden-Württemberg im Oktober 2013 eine Zielvereinbarung über barrierefreie Bankdienstleistungen abgeschlossen. Dies war rechtlich nur im Wege einer Beauftragung durch die jeweiligen Bundesverbände möglich. Die Neufassung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sollte nun genutzt werden, um auch auf Landesebene das Instrument der Zielvereinbarung einzuführen. Dies kann ein Instrument zur Verbesserung der Barrierefreiheit sein.

Wir fordern daher, die Regelungen des § 5 BGG über die Zielvereinbarungen entsprechend in das L-BGG zu übernehmen.

**Stuttgart, den
04.09.2014**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Willi Rudolf', with a long horizontal flourish extending to the right.

Willi Rudolf
stellv. Vorsitzender
LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Kissling', with a stylized, cursive script.

Frank Kissling
Geschäftsführer
LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.